

V E R O R D N U N G
zum Schutze der Einstände des Wildes
sowie der sonstigen frei lebenden Tiere *

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (FFOG) vom 30.08.1984, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 21.03.1990, hat der Rat der Stadt Ronnenberg am 08.10.1990 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen in der Stadt Ronnenberg, deren Umfang sich aus der beigefügten Karte ergibt.
Das Original dieser Karte im Maßstab 1:10.000 liegt im Ordnungsamt der Stadt Ronnenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der nach § 1 bezeichneten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3

Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) Die Kennzeichnung der Schongebiete durch Beschilderung wird den Jagdgewossenschaften übertragen.
- (2) An Zufahrten und Zugängen sind Schilder mit folgendem Text anzubringen:
SCHONGEBIET
Hunde sind im Schongebiet anzuleinen.
Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet.
STADT RONNENBERG
Der Bürgermeister

§ 4

Verstöße gegen diese Verordnung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 zuwiderhandelt, handelt gem. § 12 Nr. 4 FFOG ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Ronnenberg, den 09.10.1990

STADT RONNENBERG

gez. Kruse
Bürgermeister

gez. Lippold
Stadtdirektor

* unter Berücksichtigung der eingetragenen Verwaltungsführung ab 01.11.2001